

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 214 - 216

Die Vollmacht, "jede Art Verträge zu schließen", ist ausreichend, für den Machtgeber verbindliche Wechselgeschäfte zu unternehmen, wenn nicht erwiesen wird, daß dem Wechsel ein solches Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, zu dessen Eingehung eine Gattungs- oder Individualvollmacht nothwendig ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

thum des Klägers gelangt sei, welcher keine Wissenschaft davon haben konnte, daß Geflagter den Wechsel während seiner Minderjährigkeit acceptirt habe.

Ueber Apellation des Geflagten erkannte dagegen das Oberlandesgericht, und über Revision des Klägers auch der oberste Gerichtshof auf Aufhebung der Zahlungsaufgabe, weil der Geflagte zur Zeit der Acceptation wirklich minderjährig war, aus diesem Acte daher nach Art. 1. der W. O. keine wechselrechtliche Wirkung begründet werden kann. Diese Einwendung geht aus dem Wechselrechte selbst hervor, kann daher jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden. Hat sich der Geflagte zur Zeit der Acceptation für großjährig ausgegeben, so begründet dieß lediglich einen gemeinrechtlichen Entschädigungsanspruch, kann aber im Wechselrechte nicht in Betracht kommen.\*) Bg.

## 27.

Die Vollmacht, „jede Art Verträge zu schließen“, ist ausreichend, für den Machtgeber verbindliche Wechselgeschäfte zu unternehmen, wenn nicht erwiesen wird, daß dem Wechsel ein solches Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, zu dessen Eingehung eine Gattungs- oder Individualvollmacht nothwendig ist.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 3. Juli 1861, Z. 3342 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 391 und Gerichtshalle 1861, S. 340.)

Giuseppe Spontini hatte seinem Bruder Giacomo Spontini eine allgemeine Vollmacht erteilt, worin er ihn zur Abschließung aller Gattungen von Verträgen, namentlich von Anleihen und Darlehen, Bestellung von Hypotheken u. s. w. berechtigte. Nun acceptirte Giacomo Spontini für seinen Bruder Giuseppe einen Wechsel. Letzterer wendete aber, als der Wechsel gegen ihn eingeklagt wurde, ein, daß sein Bruder nicht befugt gewesen sei, für ihn wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, wovon auch die Vollmacht nichts enthalte und die erste sowie die zweite Instanz wiesen den Kläger mit seinem Begehren ab. Insbesondere schloß das Triester Handels- und See-

---

\*) Mit dieser Entscheidung steht die in diesem Archiv Band VIII. S. 114 mitgetheilte, sowie jene vom 26. Februar, 1861, Z. 1529 (allg. östr. Gerichtszeitung, 1861, S. 419) nicht im Widerspruche, da in den beiden letzteren Fällen der Acceptant zur Zeit der Acceptation zwar noch minderjährig, jedoch in der Ausübung eines — wenn gleich nach der früheren Gewerbsgesetzgebung „freien“ — Gewerbes begriffen war, zu dessen Betriebe zwar keine ausdrückliche Concession, jedoch immer in so fern eine behördliche Gestattung erforderlich war, als der Gewerbslustige vor dem Beginne des Gewerbes die aufrechte Erledigung seiner Anzeige über den beabsichtigten Gewerbsbetrieb abzuwarten hatte.

gericht aus der Anordnung des §. 1008. des a. b. G. B.\*) auf die Nothwendigkeit einer besondern Ermächtigung zur Ausstellung, Girirung oder Acceptation von Wechseln.

Der oberste Gerichtshof verurtheilte jedoch, unter Abänderung der Urtheile erster und zweiter Instanz, den Giuseppe Spontini zur Zahlung. Denn der Kläger, als Wechsel-Inhaber, begehrt vom Beklagten die Zahlung auf Grund eines Wechsels, welchen Giacomo Spontini per procura des Beklagten acceptirt, dieser aber zur Verfallzeit nicht gezahlt hat, und es wird in der Klage auch die vom Beklagten an Giacomo Spontini ausgestellte Vollmacht beigebracht. Der Beklagte setzt diesem Klagebegehren einzig die Einwendung entgegen, daß er seinen Bruder zur Eingehung einer wechselmäßigen Verpflichtung nicht ermächtigt und derselbe in der Acceptation des fraglichen Wechsels die ihm ertheilte Vollmacht mißbraucht habe. Die Beschaffenheit und Rechtswirksamkeit des Bevollmächtigungsvertrages kann im vorliegenden Falle in Bezug auf Wechselgeschäfte nur nach den Bestimmungen des allg. b. G. B. beurtheilt werden, da das Wechselgesetz hierüber eine besondere abweichende Bestimmung nicht enthält. Unter den Geschäften, welche nach §. 1008. b. G. B. eine besondere, auf eine gewisse Gattung des Geschäftes oder sogar auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht erfordern, sind Wechselgeschäfte nicht erwähnt. Wenn nun der Beklagte nach Inhalt der unbeaufstandeten Vollmacht seinen Bruder Giacomo ermächtigt hatte, Vergleiche einzugehen, Geld für ihn in Empfang zu nehmen, Darleihen zu contractiren, Hypotheken einzuräumen, überhaupt jede Art Verträge zu schließen, so muß Giacomo Spontini auch für bevollmächtigt gehalten werden, nach Erforderniß der ihm übertragenen Geschäftsführung, sich der Form des Wechsels zu bedienen, im Namen des Beklagten Wechsel zu ziehen, zu giriren, zu acceptiren. Der Acceptation eines Wechsels, überhaupt der wechselmäßigen Verpflichtung können verschiedene Rechtsverhältnisse, es kann ein Darlehens-, ein Bürgschafts-, ein aus einem Tausch-, Verkaufs- oder Commissions-Verhältnisse entstandenes Geschäft zum Grunde liegen. In Bezug auf das in Frage stehende Wechselgeschäft ist dieses weder aus dem Wechsel

---

\*) Folgende Geschäfte, wenn im Namen eines Andern Sachen veräußert oder entgeltlich übernommen, Anleihen oder Darleihen geschlossen, Geld oder Geldeswerth erhoben, Prozesse anhängig gemacht, Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen, Gesellschaftsverträge errichtet, Schenkungen gemacht, das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen, so ist eine besondere auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist. —

zu entnehmen, noch in der Streitverhandlung darüber irgend etwas gesagt. Wollte der Beklagte geltend machen, daß dem fraglichen Wechselaccepte ein in der Vollmacht an den Bruder nicht erwähntes, und zwar ein solches Geschäft zum Grunde liege, welches nach §. 1008. b. G. B. eine besondere Ermächtigung erforderte, daß daher, wie er sich ausdrückte, der Bruder die ihm ertheilte Vollmacht mißbraucht habe, so oblag es dem Beklagten, diese Behauptung zu begründen und zu beweisen, was er unterließ.

Bg.

---